

First Responder Kanton Solothurn

Organisation und rechtliche Grundlagen

Index

Kapitel 1: Zweck und Definitionen

Art. 1: Zweck und Übersicht

Art. 2: Begriffsbestimmungen und Terminologie

Kapitel 2: Organisation und Aufnahme in das First Responder Netzwerk

Art. 3: Organisation und Verantwortung

Art. 4: Aufnahme in das Netzwerk FR

Art. 5: Verzicht und Austritt

Kapitel 3: Betrieb des First Responder Netzwerks

Art. 6: Alarmierung durch die Sanitätsnotrufzentrale

Art. 7: Alarmierung und Bestätigung der FR

Art. 8: Zusendung detaillierter Informationen über den Einsatz und die Bestätigung

Kapitel 4: Verantwortung und Datenschutz

Art. 9: Beziehungen zwischen den Parteien und Verantwortlichkeiten

Art. 10: Datenschutz der FR

Kapitel 5: Aufgaben des Retters FR

Art. 11: Sorgfaltspflicht und Handlungsspielraum im Rahmen der Kompetenzen

Art. 12: Berufsgeheimnis und Schutz der Privatsphäre der Patienten

Kapitel 6: Rechtliches

Art. 13: Änderungen des Reglements, ungültige oder unanwendbare Klauseln

Art. 14: Gerichtsstand und anwendbares Recht

Art. 15: Einverständnis der FR mit den Bedingungen, Vertragsverhältnis

Kapitel 1: Zweck und Definitionen

Artikel 1: Zweck und Übersicht

1. Die First Responder leisten Person in akuter Lebensgefahr Hilfe, zu welcher jeder Staatsbürger rechtlich verpflichtet ist (siehe Artikel 128 StGB). Das System First Responder will die Bereitschaft und Wirksamkeit der Intervention von Freiwilligen, welche ein gültiges BLS-AED-Zertifikat besitzen, zugunsten von Personen mit Herz-Kreislaufstillstand verbessern.

2. Dieses Dokument befasst sich mit der Regelung der Verwaltung der First Responder des Kantons Solothurns. Insbesondere:

- a. definiert es die allgemeinen Grundsätze der First Responder,
- b. regelt es den Betrieb und die Vernetzung der First Responder,
- c. erklärt es die Rolle, die Aufgaben und Kompetenzen der First Responder (im folgenden FR genannt).

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen und Terminologie

1. Die kantonale Sanitätsnotrufzentrale in Solothurn (AZ) koordiniert sämtliche Dienste der öffentlichen Sicherheit (Rettungsdienst, Polizei, Feuerwehr) auf dem Gebiet des Kanton Solothurn.
2. First Responder (FR) definiert eine freiwillige Person, welche die Applikation zur Alarmierung der FR auf ihrem Smartphone installiert hat und die Bedingungen, welche unter Artikel 4 definiert sind, erfüllt.
3. Die in dieser Verordnung verwendeten Namen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Version.
4. Die Solothurner Spitäler AG (soH) ist die Betreiberin der öffentlich-rechtlichen Spitäler im Kanton Solothurn und betreibt den Sanitätsnotruf in der Kantonalen Sanitätsnotrufzentrale. Die Applikation Momentum ist vollumfänglich an die Sanitätsnotrufzentrale angebunden. Alle Daten werden dort verwaltet.

Kapitel 2: Organisation und Aufnahme in das First Responder Netzwerk

Artikel 3: Organisation und Verantwortung

1. Die soH trägt die Gesamtorganisation der FR. Bei bestimmten organisatorischen und betrieblichen Aspekten ist die AZ zuständig.
2. Wenn ein FR eine Alarmmeldung zu einem Herz Kreislaufstillstand bekommt, liegt es im persönlichen Ermessen, ob der Einsatz angenommen und durchgeführt wird. Es besteht keine Pflicht, den Einsatz anzunehmen.

Artikel 4: Aufnahme in das Netzwerk FR

1. Der Eintritt in das Netzwerk der FR findet auf freiwilliger Basis statt.
2. Die Anmeldung kann mit der Applikation Momentum, zu finden unter „first responder solothurn“ in den Plattformen der Telefonanbieter (Apple, Android) getätigt werden.
3. Die Mindestanforderungen für die Zulassung als First Responder sind:
 - a. ein Mindestalter von 18 Jahren,
 - b. das Vorliegen eines gültigen BLS-AED-Zertifikats,
 - c. ein persönliches Smartphone (iOS, Android, Windows Mobile) mit darauf installierter App,
 - d. Die Bestätigung, dass diese Regeln gelesen, verstanden und akzeptiert worden sind.

Es muss kein persönlicher Defibrillator vorgehalten werden.

4. Über die Aktivierung des FR im Netzwerk entscheidet die Sanitätsnotrufzentrale anhand der vorgegebenen Kriterien. Die Bestätigung der Annahme wird direkt durch die Informationselektronik des Systems mitgeteilt.
5. Es besteht kein Recht, als FR akzeptiert zu werden oder einen Grund für die Ablehnung der Zulassung zu erhalten.

Artikel 5: Verzicht und Austritt

1. Verzicht und Austritt: Der FR hat das Recht, jederzeit sein Profil als FR ohne Nennung eines Grundes in der App zu löschen.
2. Die soH kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen einen FR sperren und nicht mehr alarmieren. Dies wird via Mail mitgeteilt.

Kapitel 3: Betrieb des FR Netzwerks

Artikel 6: Alarmierung durch die Sanitätsnotrufzentrale

1. Bei der Bearbeitung eines Notrufs werden durch die Sanitätsnotrufzentrale gezielt die nötigen Informationen eingeholt.
2. Aufgrund von definierten Ereignissen bietet die AZ zusätzlich zum professionellen Rettungsdienst (RD) mit einer Push-Benachrichtigung die FR auf.
3. Die definierten Ereignisse sind:
 - Bewusstlose Person mit vermutetem Herz-Kreislaufstillstand oder Herz-Kreislaufproblemen
 - Akuter Brustschmerz
 - Herznotfall oder Herzinfarkt
 - Der Rettungsdienst ist absehbar später am Einsatzort als die verfügbaren First Responder
 - Die First Responder werden nur als primäres Einsatzmittel alarmiert. Andere Anforderungen werden über den normalen Alarmierungsweg der Feuerwehren veranlasst.

Es ist das Ziel, dass innert 5 - 6 Minuten nach Alarmierung die Hilfeleistung vor Ort gewährleistet werden kann.

4. Alle FR, welche in den Bereichen die Gemeinde/Bezirk ausgewählt haben, in welcher der Notfall stattfindet, erhalten einen Alarm, unabhängig vom aktuellen Standort.
5. Die Entscheidung und die Verantwortung für die Alarmierung der FR liegt bei der AZ Solothurn.

Artikel 7: Alarmierung und Bestätigung der FR

Bei den definierten Ereignissen erfolgt auf dem Handy der FR ein akustischer Alarm (bei eingeschaltetem Stumm-Modus nicht) und eine Push-Nachricht mit folgenden Informationen:

- a. Ortschaft und Strasse,
- b. geschätzte Ankunftszeit des Rettungswagens,
- c. die eigene Entfernung in km.

Nach Eingang der Alarmmeldung und anhand der darin enthaltenen Informationen, insbesondere wenn die voraussichtliche eigene Ankunftszeit geringer ist als die geschätzte für den Rettungswagen, kann der FR Bereitschaft und Möglichkeit zu intervenieren bestätigen, indem er die Taste „Ich kann eingreifen“ betätigt.

Artikel 8: Zusendung detaillierter Informationen über den Einsatz und die Bestätigung

Wenn der FR seine Bereitschaft gesendet hat, aktiviert die App automatisch die GPS-Lokalisation und die Position des FR im System in der Sanitätsnotrufzentrale wird lokalisiert.

Wird die voraussichtliche Eintreffzeit des Rettungswagens vor der des FR sein, erhält der FR die Meldung, dass er zu weit entfernt ist und erhält keine weiteren Details zum Einsatz.

Befinden sich FR im näheren Umkreis als der Rettungswagen, erhalten maximal 3 Personen, welche vorher positiv bestätigt haben, eine 2. Push-Mitteilung mit folgenden Informationen:

- a. Alarmzeit,
- b. geschätzte Ankunftszeit des Krankenwagens,
- c. Ortschaft, Strasse und Hausnummer,
- d. wenn bekannt, Name des Patienten,
- e. ev. weitere Informationen, wie Stockwerk, in Turnhalle usw.

Auf diese Push-Mitteilung muss der FR erneut bestätigen, indem er den Button „Ich begeben mich an den Einsatzort“ betätigt.

Im Falle, dass der FR aus irgendeinem Grund dann trotzdem nicht eingreifen kann, ist eine umgehende Meldung an die Sanitätsnotrufzentrale zu machen (Sanitätsnotruf 144).

Kapitel 4: Verantwortung und Datenschutz

Artikel 9: Beziehungen zwischen den Parteien und Verantwortlichkeiten

1. Der FR stimmt mit dem Eingreifen nach Bestätigung der Alarmierung durch die App zu, dass er ohne Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatzanspruch gegenüber der soH den Einsatz auf freiwilliger Basis durchführt und berechtigt die AZ, seine Position zu lokalisieren. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Identifizierung und Geolokalisierung der FR erst nach seiner freiwilligen Übernahme des Einsatzes geschieht und ausschliesslich zum Zweck der Überprüfung der tatsächlichen Wahrscheinlichkeit, dass der FR rechtzeitig am Einsatzort ankommen kann, also vor dem Eintreffen des Rettungswagens.
2. Der FR trägt die alleinige Verantwortung für sein Handeln gegenüber sich, dem Strassenverkehr, dem Patienten und Drittpersonen.
3. Die Versicherung ist Sache des FR, soweit er nicht der Feuerwehr oder anderen Vereinigungen angeschlossen ist, welche eine entsprechende weitergehende Versicherung für ihn abgeschlossen haben.
4. Der FR tritt nicht als Vertreter der soH, der Sanitätsnotrufzentrale, der Herzstiftung Olten, des Samariterversbands oder anderen Institutionen auf.

Artikel 10: Datenschutz FR

- Die FR erklären sich damit einverstanden, dass für den Zweck der Verwaltung der Personendaten diese in der Sanitätsnotrufzentrale gespeichert werden.
- Grundsätzlich werden alle auf der Sanitätsnotrufzentrale Solothurn erfassten Daten als besonders schützenswert erachtet und keinesfalls Dritten zugänglich gemacht.
- Alle Personendaten werden im Sinne des kantonalen Datenschutzgesetzes bearbeitet.
- Datensammlungen werden im Sinne des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) geführt.
- Daten werden höchstens nach eingehender Prüfung und nur auf amtliche Verfügung weitergegeben.
- Die hierbei wichtigsten Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über die Kantonspolizei sowie die Verordnung über die polizeiliche Datenerhebung, -bearbeitung und -speicherung (PolDaVO).

Kapitel 5: Pflichten des FR

Artikel 11: Sorgfaltspflicht und Handlungsspielraum im Rahmen der Kompetenzen

Im Einsatz soll nach den Prinzipien der Sorgfaltspflicht im Sinne des betroffenen Patienten und im Rahmen des Ausbildungs- und Kenntnisstandes gehandelt werden.

Der FR ist sich bewusst, dass die Alarmierung und das anschliessende Ausrücken an den Einsatzort nicht das Recht verleihen, Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über den Strassenverkehr (SvG) zu verletzen.

Artikel 12: Berufsgeheimnis und Schutz der Privatsphäre der Patienten

Die FR erhalten im Falle eines Einsatzes **besonders schützenswerte Daten** im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) via App. Dies setzt einen äusserst verantwortungsvollen und sensiblen Umgang mit diesen Daten voraus.

Die FR verpflichten sich, im Rahmen eines Einsatzes, allen Personen in Not ungeachtet ihres Geschlechts oder Alters, ihrer Religion oder ihrer sozialen oder kulturellen Zugehörigkeit Hilfe zu leisten.

Die FR unterliegen der Schweigepflicht laut StGB Art 321. Sie verpflichten sich, die personenbezogenen Daten, welche im Rahmen eines Einsatzes bekannt gegeben werden, vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies beinhaltet insbesondere auch das Verbot der Erstellung von Fotografien am Einsatzort oder der Erstellung von Kopien der übermittelten Personendaten.

Informationen über die Einsätze, in jeglicher Form dürfen nur an die Sanitätsnotrufzentrale abgegeben werden, nicht an andere Institutionen oder Dritte. Ein Rapport darf nur an die Sanitätsnotrufzentrale abgegeben werden.

Nach dem Einsatz können sich die First Responder bei Fragen, Unklarheiten, Unsicherheiten oder Problemen an die kantonale Sanitätsnotrufzentrale wenden, dies idealerweise über die in der App und auf der Website ersichtliche E-Mail-Adresse. Die Mitarbeitenden des Rettungsdienstes in der Sanitätsnotrufzentrale können bei belastenden Einsätzen Kontakt zu professioneller Hilfe organisieren.

Ein Verstoß dagegen, insbesondere die unbefugte Weitergabe oder Bekanntgabe von besonders schützenswerten Daten, worunter alle solchen einsatzbezogenen Daten zu verstehen sind, kann zivilrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Artikel 13: Änderungen des Reglements, ungültige oder unanwendbare Klauseln

FR sind verpflichtet, sich über etwaige Neuerungen oder Änderungen auf dem Laufenden zu halten. Alle das Alarmierungssystem und die FR-Tätigkeit betreffende Information werden auf der Homepage First-Responder-Solothurn zur Verfügung gestellt. Wichtige Informationen werden bei entsprechendem Anlass unter „News“ in der App und auf der Website verfügbar sein. Die Informationen im System sind die einzigen autorisierten Informationen.

Allfällige Änderungen seitens der Sanitätsnotrufzentrale resp. Der soH, müssen auch im Verlauf des Vertragsverhältnisses durch die FR akzeptiert werden. Ein Verbleiben des FR im System kommt damit einer Zustimmung zu etwaigen Anpassungen gleich. Sollte ein FR nicht einverstanden sein, so muss er aus dem System austreten.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages gesamthaft und in den anderen Teilen unberührt.

Artikel 14: Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt das Recht des Kantons Solothurn. Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, sofern nicht anderweitig durch zwingendes Recht geregelt, ist der Gerichtsstand Solothurn.

Artikel 15: Einverständnis der FR mit den Bedingungen, Vertragsverhältnis

Mit der Bereitschaft, als First Responder zur Verfügung zu stehen, werden die jeweils aktuellen Richtlinien und Bedingungen für die Teilnahme am First Responder System des Kantons Solothurn ausdrücklich und vollumfänglich akzeptiert. Dem First Responder ist bewusst, dass er oder sie, indem der Antrag gestellt wird, in das System aufgenommen zu werden, einen rechtsgültigen Vertrag eingeht, und er oder sie damit die jeweils gültigen Bedingungen akzeptiert.

Solothurn, Solothurner Spitäler AG, 1. Oktober 2018